

Synopse der Entschädigungssatzung für Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer

Abschnitt	Alte Satzung (08. Dezember 2008)	Neue Satzung (01. Januar 2025)	Bemerkungen zur Änderung
		Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten. Gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.	
Rechtsgrundlagen	<p>Auf der Grundlage von</p> <p>§ 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993, in der Fassung vom 11. Juli 2009</p> <p>§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 27. Mai 2004 in der Fassung vom 1. August 2008</p> <p>§ 20 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in der Fassung vom 8. März 2010 hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage von</p> <p>§ 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 9. März 2018, zuletzt geändert am 29. Mai 2024</p> <p>§ 7 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung vom 20. Januar 2024</p> <p>§ 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der Fassung vom 19. Juni 2024 hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 24. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:</p>	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen.



<p>§ 1 Aufwandsentschädigung</p>	<p>(1) Die Ausbilder der Feuerwehren, die hierfür die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang einer Landesfeuerweherschule erworben haben müssen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je tatsächlich nachgewiesener Ausbildungsstunde.</p> <p>(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 7,50 Euro je nachgewiesener geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abgehalten haben.</p>	<p>(1) Die Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang einer Landesfeuerweherschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 Euro je nachgewiesener Ausbildungsstunde.</p> <p>(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,50 Euro je nachgewiesener geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abgehalten haben.</p>	<p>Erhöhung der Entschädigungssätze gemäß § 13 der Sächs-FwVO.</p>
<p>§ 2 Abrechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigung</p>	<p>(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Abrechnung des abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs.</p> <p>(2) Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe des Ausbildungsnachweises (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Mindestausbildungsstunden ergeben sich aus der Feuerwehervorschrift 2. Eine Anerkennung von Mehrstunden kann bis zu 5 % über den Mindestausbildungsstunden im Einzelfall erfolgen. Über die Anerkennung der Mehrstunden entscheidet der Landkreis auf schriftlichen Antrag.</p>	<p>(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen des abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs.</p> <p>(2) Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe des Ausbildungsnachweises (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Mindestausbildungsstunden ergeben sich aus der Feuerwehervorschrift 2. Eine Anerkennung von Mehrstunden kann bis zu 5 % über den Mindestausbildungsstunden im Einzelfall erfolgen. Über die Anerkennung der Mehrstunden entscheidet der Landkreis in Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister auf schriftlichen Antrag.</p>	<p>Anforderung der Prüfung der Abrechnungsunterlagen eingefügt. Mehrstundenregelung wurde präzisiert.</p>



§ 3 Versteuerung	(1) Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.	(1) Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.	Keine Änderung
§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister sowie Kreisausbilder und deren Helfer - (Entschädigungssatzung Brandschutz) vom 10. Dezember 2008 außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer vom 10. Dezember 2008 in der Fassung vom 8. Dezember 2010 außer Kraft.	Anpassung des Inkrafttretens und klarere Regelung zum Außerkrafttreten der alten Satzung.
Anlagenverzeichnis	- Anlage 1: Abrechnung Kreisausbildung	- Anlage 1: Abrechnung Kreisausbildung	Inhaltliche Anpassung an aktuelle Anforderungen

Wesentliche Änderungen und Begründungen

1. Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen:
Die neue Satzung enthält aktualisierte Verweise auf die Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO), das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Sächsische Feuerwehrrverordnung (SächsFwVO). Diese Änderungen gewährleisten die Übereinstimmung mit den aktuellen rechtlichen Regelungen.
2. Erhöhung der Entschädigungssätze:
 - Die Entschädigungssätze wurden erhöht: Ausbilder erhalten nun 19,00 Euro (statt bisher 15,00 Euro) pro Stunde und Helfer erhalten 9,50 Euro (statt 7,50 Euro) pro Stunde. Diese Anpassung entspricht den in § 13 der SächsFwVO festgelegten Höchstsätzen und berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen und den erhöhten Aufwand der Ausbilder.
3. Prüfung der Abrechnungsunterlagen:



- In § 2 wurde die Anforderung eingefügt, dass die vollständigen Abrechnungsunterlagen vor der Zahlung geprüft werden müssen, um Transparenz und Korrektheit der Abrechnung sicherzustellen.
- 4. Absprache bei Mehrstunden:
 - Die Notwendigkeit einer Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister für die Anerkennung von Mehrstunden wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass solche Entscheidungen nicht einseitig getroffen werden und um potenziellen Missbrauch vorzubeugen.
- 5. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten:
 - Das In-Kraft-Treten wurde auf den 1. Januar 2025 festgelegt, und gleichzeitig wird die alte Satzung vom 8. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt, was die rechtliche Klarheit verbessert.

Die neuen Regelungen verbessern die Transparenz und Rechtssicherheit und tragen den aktuellen Anforderungen der Ausbildungstätigkeiten im Feuerwehrwesen Rechnung.